

30. September 2022

Eindämmungsverordnung und Besuchsregelung für die Wohnbereiche der Stiftung „Samariterherberge“

Liebe Angehörige, Betreuer und Freunde,

die jeweils aktuell gültige Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt finden Sie [hier](https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/). (Bitte folgenden Link einfügen <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/>)

Bitte beachten Sie die Hinweisschilder in unseren Einrichtungen und tragen Sie bei Betreten dieser eine FFP2-Maske in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen.

Jeder Bewohner einer Einrichtung wird angehalten zeitgleich von höchstens zehn Personen Besuch zu erhalten. Der Zutritt darf nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis gewährt werden.

Der erforderliche Test kann als zertifizierter Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) beigebracht werden oder es wird ein Selbsttest unter Aufsicht des Stiftungspersonals durchgeführt. Hierfür bitten wir Sie sich vorab telefonisch in den entsprechenden Wohnbereichen anzumelden, damit Personal entsprechend eingeplant werden kann.

An den jeweiligen Standorten der Besonderen Wohnformen stehen folgende Räumlichkeiten für Besuche zur Verfügung:

- für die Wohnbereiche in Horburg in den Räumen des Erdgeschosses
- für die Wohnbereiche in Bad Dürrenberg im Mehrzweckraum

Insofern es Ihnen möglich ist, bitten wir Sie die vorausgefüllte [Checkliste für Besucher](#) mitzubringen und den [Belehrungsbogen für Besucher](#) zu beachten/befolgen.

Für bspw. Besuchsfahrten haben wir ein Testkonzept für Corona-Schnelltest erstellt. Dieses Konzept besagt, dass bei Rückkehr von Klienten, die länger als 5 Tage abwesend waren, in unsere besonderen Wohnformen ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest) durchgeführt wird.

Gern können Sie auch weiterhin die Kontaktmöglichkeiten per Telefon und/oder Brief/Post nutzen.

Bleiben Sie gesund und behütet.

Katja Künzel
(Pädagogische Leitung Wohnen)